

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Zahlen Manufaktur UG

§ 1 Geltungsbereich

- 1) Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden: AGB) werden durch Einbeziehung Bestandteil aller Verträge mit gewerblich oder freiberuflich tätigen Auftraggebern über Werkleistungen der Zahlen Manufaktur UG (im Folgenden: Auftragnehmer) für die Erstellung der lfd. Buchhaltung / Lohn- und Gehaltsabrechnung (im Folgenden: Werkleistung). Individualvereinbarungen gehen diesen AGB vor. Über Änderungen oder Ergänzungen dieser AGB wird der Auftragnehmer den jeweiligen Auftraggeber in Kenntnis setzen.
- 2) Diese AGB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als der Auftragnehmer ihrer Geltung ausdrücklich, schriftlich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn der Auftragnehmer in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers die vereinbarte Werkleistung an ihn vorbehaltslos erbringt.
- 3) Schriftlich im Sinne dieser AGB bedeutet per E-Mail, Fax, Brief oder über die vom Auftragnehmer verwendeten Web-Applikationen.

§ 2 Vertragsabschluss

Das Vertragsverhältnis kommt mit der Unterzeichnung eines schriftlichen Auftrages durch beide Vertragsparteien oder durch einseitig vom Auftraggeber erteilte Aufträge mit schriftlicher Auftragsbestätigung durch den Auftragnehmer zustande (im Folgenden: Vertrag).

§ 3 Vertragsgegenstand

- 1) Der Gegenstand der vom Auftragnehmer zu erbringenden Werkleistungen ergibt sich aus dem zugrunde liegenden Vertrag.
- 2) Der Auftragnehmer erbringt Leistungen im Rahmen des § 6 Ziffer 4 StBerG und übt darüber hinaus keine steuer- oder rechtsberatenden Tätigkeiten aus. Er übernimmt nicht, auch nicht teilweise, die Personalverwaltung für den Auftraggeber, der für diese ausschließlich verantwortlich bleibt. Der Auftragnehmer erfasst, speichert, verarbeitet und nutzt die vom Auftraggeber übermittelten Daten ausschließlich im Rahmen des Vertrages und im alleinigen Auftrag des Auftraggebers, der für die Einhaltung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen verantwortlich ist.

§ 4 Mitwirkung des Auftraggebers

- 1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit dies zur ordnungsgemäßen Ausführung des Vertrages erforderlich ist. Er hat insbesondere auf eigene Kosten alle für die Ausführung des Vertrages notwendigen Daten, Unterlagen und Informationen vollständig und rechtzeitig zu überlassen. Dies gilt entsprechend für alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Vertrages ersichtlich von Bedeutung sind.
- 2) Soweit der Auftragnehmer zur Erfassung von Stamm- und Bewegungsdaten Formulare vergibt oder WebApplikationen verwendet, hat der Auftraggeber diese zu verwenden.
- 3) Der Auftraggeber versichert, dass alle an den Auftragnehmer übermittelten Daten und Informationen, insbesondere die mitgeteilten Vertragswerte, richtig sind.
- 4) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die erforderlichen Daten / Unterlagen zum jeweils vereinbarten Zeitpunkt zu überlassen. Dabei sind vom Gesetzgeber vorgeschriebene Fristen ausschließlich vom Auftraggeber zu berücksichtigen und einzukalkulieren.
- 5) Zusätzlicher Aufwand, der dem Auftragnehmer durch fehlerhafte, unvollständige oder verspätete Übergabe von Unterlagen, Daten oder sonstigen Informationen entsteht, ist vom Auftraggeber gesondert gemäß des zu Grunde liegenden Vertrags zu vergüten.
- 6) Ist vertraglich eine selbstständige Erfassung und Übermittlung von Daten durch den Auftraggeber vereinbart, ist für die richtige Datenerfassung und die richtige Übermittlung der Auftraggeber verantwortlich. Dies gilt auch, wenn der Auftraggeber die Datenerfassung mit einer durch den Auftragnehmer zur Verfügung gestellten Software bzw. Web-Applikation durchführt und auch, wenn der Auftragnehmer die Daten nach Übermittlung in die eigene Datenerfassung integriert.
- 7) Sofern der Auftraggeber während der Laufzeit des Vertrages nach § 11 dieser AGB dem Auftragnehmer keine Daten zur Verfügung stellt und dieser aus diesem Grund keine Werkleistung erbringen kann, kann der Auftraggeber für die Restlaufzeit des Vertrages je zwei Bearbeitungsstunden zum aktuell gültigen Honorarsatz ohne weiteren Nachweis als pauschalierten Schadensersatz abrechnen, es sei denn, der Auftraggeber kann nachweisen, dass dem Auftragnehmer kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist.

§ 5 Leistungsfristen/Übergabe

- 1) Die Leistungsfrist der vom Auftragnehmer zu erbringenden Werkleistungen ergibt sich aus dem zu Grunde liegenden Vertrag.
- 2) Fällt der Termin zur Abgabe der durch den Auftragnehmer geschuldeten Werkleistungen auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, so verlängert sich die Abgabefrist bis zum nächstfolgenden Werktag.
- 3) Fällt der Termin zur Übergabe von Daten, Unterlagen oder sonstigen Informationen an den Auftragnehmer auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, so gilt der vorangehende Werktag als Übergabetermin.
- 4) Die Übergabe der Daten, Unterlagen oder sonstigen Informationen sowie der vom Auftragnehmer zu erbringenden Werkleistungen richtet sich nach der im Vertrag getroffenen Vereinbarung. Ist keine vertragliche Vereinbarung getroffen worden, erfolgt die Übergabe durch Postversand oder auf elektronischem Weg auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers oder durch Abholung durch diesen in den Geschäftsräumen des Auftragnehmers.

§ 6 Gewährleistung

- 1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle Leistungen nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Berufsausübung, frei von Mängeln, zu erbringen.
- 2) Bei dennoch auftretenden Mängeln gelten die gesetzlichen Bestimmungen der §§ 633 ff. BGB.
- 3) Der Auftraggeber hat der Auftragnehmer grundsätzlich zunächst die Möglichkeit der Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist einzuräumen. Das Recht des Auftragnehmers, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt. Schlägt die Nacherfüllung fehl, stehen dem Auftraggeber die weiteren Mängelrechte (Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, Schadensersatz) zu.
- 4) Der Auftraggeber ist verpflichtet, evtl. Mängel unverzüglich nach ihrer Feststellung dem Auftragnehmer schriftlich anzuzeigen und soweit erforderlich an die Mängelbeseitigung mitzuwirken.
- 5) Kommt der Auftragnehmer seiner Nacherfüllungspflicht unverzüglich nach, ist der Auftraggeber zur Zurückbehaltung der bereits abgerechneten Vergütung nicht berechtigt.

§ 7 Haftung, höhere Gewalt

- 1) Der Auftragnehmer haftet grundsätzlich für eigenes sowie für das Verschulden seiner gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen soweit nachfolgend nicht etwas anderes bestimmt ist.
- 2) Der Auftragnehmer haftet – außer bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit – nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 3) Im Fall der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf) ist die Höhe des Schadens auf die Schäden begrenzt, die aufgrund der jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen typisch oder vorhersehbar sind.
- 4) Die sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch über Dritten sowie bei Pflichtverletzungen durch Personen (auch zu ihren Gunsten), deren Verschulden der Auftragnehmer nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat. Sie gelten nicht, soweit ein Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Werkleistung übernommen wurde.

- 5) Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Auftraggeber nur zurücktreten oder kündigen, wenn der Auftragnehmer die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Ein freies Kündigungsrecht des Auftraggebers (insbesondere gem. § 648 BGB) wird ausgeschlossen.
- 6) Für Leistungsstörungen infolge höherer Gewalt oder sonstiger, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbarer und vom Auftragnehmer nicht zu vertretender Ereignisse (z.B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen) ist die Haftung ausgeschlossen.

§ 8 Mitwirkung Dritter

Der Auftragnehmer ist berechtigt, zur Ausführung des Vertrages fachkundige Dritte sowie datenverarbeitende Unternehmen heranzuziehen, für die die Geheimhaltungs- und Datenschutzbestimmungen nach Maßgabe von § 9 dieser AGB gleichermaßen gelten.

§ 9 Geheimhaltung/Datenschutz

- 1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, über alle Daten und Tatsachen, die im Rahmen des Vertragsverhältnisses bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren und Daten des Auftraggebers, nur soweit dies zur Vertragserfüllung erforderlich ist, zu erfassen, zu speichern und zu verarbeiten.
- 2) Eine Weitergabe von Daten und sonstigen Informationen an Dritte erfolgt nicht, es sei denn, die Weitergabe ist zur Erreichung des Vertragszweckes erforderlich oder aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung zwingend.
- 3) Der Auftraggeber kann den Auftragnehmer jederzeit von der Verschwiegenheitspflicht entbinden.
- 4) Der Auftragnehmer gewährleistet die Einhaltung sämtlicher geltender gesetzlicher Datenschutzbestimmungen nach dem Bundesdatenschutzgesetz und der DSGVO und schafft hierfür die nach dem jeweiligen Stand der Technik erforderlichen technisch-organisatorischen Voraussetzungen.
- 5) Sämtliche Mitarbeiter des Auftragnehmers, die Zugang zu den Daten des Auftraggebers haben, sind in ihren Arbeitsverträgen zur Einhaltung der Verschwiegenheitspflicht und des Datenschutzes verpflichtet.
- 6) Der Auftraggeber versichert, die nach den geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen erforderlichen Einwilligungen zur Übermittlung personenbezogener Lohnabrechnungsdaten an den Auftragnehmer von den betreffenden Personen zuvor eingeholt zu haben.
- 7) Für die Datenübermittlung an den Auftragnehmer ist der Auftraggeber verantwortlich. Der Auftraggeber ist berechtigt, jederzeit die Herausgabe der übermittelten personenbezogenen Daten zu verlangen. Soweit dem Herausgabeverlangen ein nicht unerheblicher Zeitaufwand gegenübersteht und die Herausgabe nicht mit der Beendigung des Vertrages durch Vertragsablauf oder Kündigung im Zusammenhang steht, ist rel. der so entstandene Aufwand gemäß des zu Grunde liegenden Vertrags zu vergüten.
- 8) Die Verschwiegenheitspflicht des Auftragnehmers besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen erforderlich ist.
- 9) Die Verschwiegenheitsverpflichtung des Auftragnehmers gilt über die Beendigung des jeweiligen Vertragsverhältnisses hinaus.

§ 10 Preise/Zahlungsbedingungen

- 1) Die Preise für die vom Auftragnehmer zu erbringenden Werkleistungen bestimmen sich nach dem Vertrag und ggf. der diesem zu Grunde liegenden Preisliste und Leistungsumfang.
- 2) Die bei Vertragsabschluss gültige Preisliste gilt in jedem Fall für mindestens 12 Monate ab Vertragsbeginn. Alle in den Preislisten, Angeboten und Verträgen enthaltenen Preise sind Nettopreise, zu denen die jeweils gültige Umsatzsteuer hinzukommt.
- 3) Der Auftragnehmer stellt die von ihr erbrachten Werkleistungen am Tage der Leistung in Rechnung. Der Rechnungsbetrag ist ohne Abzug binnen 7 Kalendertagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung durch den Auftraggeber fällig.
- 4) Bei verspäteter Zahlung durch den Auftraggeber (Zahlungszuverzögerung) ist der Auftragnehmer berechtigt, die beauftragten Werkleistungen bis zum vollständigen Zahlungsausgleich zurückzubehalten.
- 5) Für jede außergerichtliche Mahnung, mit Ausnahme der ersten Mahnung, schuldet der Auftraggeber eine Mahngebühr von 1,50 €.
- 6) Die Verzugszinsen richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen (§ 288 BGB).
- 7) Der Vertragspartner ist darüber informiert, dass die durch den Auftrag entstehenden Forderungen an die Meridien Finanz GmbH, Kieshecker Weg 240, 40468 Düsseldorf, sowie an ein refinanzierendes Institut abgetreten werden können, wobei diese Unternehmen dann unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen auch berechtigt sind, die in Zusammenhang mit den abgetretenen Forderungen stehenden Daten zu speichern, zu verarbeiten oder zu nutzen und Auskünfte der SCHUFA Holding AG in Wiesbaden einzuholen. Mail: info@meridien-finan.de Tel: 06331 53 18 65 2
- 8) Dem Vertragspartner ist bekannt, dass Zahlungen ausschließlich auf das auf den Rechnungen angegebene Zahlungskonto zu leisten sind.

§ 11 Vertragsdauer/Kündigung/Rückgabe

- 1) Der Vertrag beginnt zum vereinbarten Termin bzw. dem Datum der Auftragsbestätigung. Die fest vereinbarte Vertragslaufzeit beträgt 24 Monate.
- 2) Wird der Vertrag nicht mit einer Frist von 3 Monaten zum Laufzeitende gekündigt, verlängert er sich jeweils um weitere 12 Monate. Der Vertrag endet nicht durch Tod oder durch Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- 3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- 4) Nach Beendigung des Vertrages und Erledigung evtl. anfallender Abschlussarbeiten stellt der Auftragnehmer dem Auftraggeber sämtliche übergebenen Unterlagen zur Abholung zur Verfügung oder übersendet diese unfrei an den Auftraggeber bzw. stellt diese über Web-Applikationen bereit. Holt der Auftraggeber die bereitgestellten Unterlagen trotz Aufforderung durch den Auftragnehmer binnen sechs Monaten nicht ab und erteilt er auch keinen Übersendungsauftrag, ist der Auftragnehmer berechtigt, die Unterlagen zu vernichten und alle Daten des Auftraggebers zu löschen.
- 5) Sollte der Auftraggeber für einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens drei Monaten die Leistungen des Auftragnehmers nicht in Anspruch genommen haben, ist dieser berechtigt, sämtliche vorhandene Unterlagen unfrei an den Auftraggeber zurückzusenden oder, sollte dies aus nicht vom Auftragnehmer zu vertretenden Gründen nicht möglich sein, zu vernichten und die gespeicherten Daten und Stammdaten auf den vorhandenen Datenträgern zu löschen.
- 6) Der Auftragnehmer ist in jedem Fall berechtigt, die Herausgabe der ihm vom Auftraggeber übergebenen Unterlagen und Daten zu verweigern, bis sämtliche fälligen Kosten beglichen sind.

§ 12 Gerichtsstand

Ist der Auftraggeber Kaufmann, so wird als Gerichtsstand für alle Ansprüche der Sitz des Auftragnehmers vereinbart. Der Auftragnehmer bleibt dennoch berechtigt, Ansprüche auch am Sitz des Auftraggebers gerichtlich geltend zu machen. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.